

# **Zusätzliche Bedingungen der A. Frauenrath Recycling GmbH für die Annahme von Materialien**

## **§ 1 Geltungsbereich**

- a) Für die Anlieferung (Kippen und Annahme) von Materialien gelten ausschließlich die nachstehenden Bedingungen. Etwaige abweichende Bedingungen des Anlieferers verpflichten uns nur, wenn und soweit wir ihnen ausdrücklich unter Verzicht auf unsere Bedingungen schriftlich zugestimmt haben. Unser Schweigen auf derartige abweichende Bestimmungen gilt insbesondere nicht als Anerkenntnis oder Zustimmung. Werden für bestimmte Anlieferungen besondere Bedingungen vereinbart, gelten diese allgemeinen Anlieferungsbedingungen nachrangig.
- b) Unser Auftraggeber wird als Anlieferer bezeichnet.

## **§ 2 Preis**

Als vereinbarter Preis gilt die im Wiegebüro aushängende bzw. ausliegende gültige Preisliste, wenn nicht schriftliche, anders lautende Vereinbarungen getroffen wurden.

## **§ 3 Gegenstand der Anlieferung**

- a) Es dürfen nur Stoffe angeliefert werden, die die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Wassers oder der Umwelt nicht verändern. Insbesondere dürfen nicht angeliefert werden:  
Giftstoffe jeglicher Art, Müll (auch Kunststoffe, wie Plastik und Styropor), Öle, Teer, chemische Rückstände, Abfälle aus Gewerbe- und Industriebetrieben.
- b) Es dürfen die folgenden Stoffe angeliefert werden:
- Ziegel-/Betonabbruch, Bauschutt;
  - Garten-/Parkabfall/Mutterboden;
  - Baumischabfall;
  - Kohlenteerhaltiger Straßenaufbruch;
  - Altholz;
  - belasteter Boden.
- c) Es gelten für alle Stoffe die Vorgaben der im Wiegebüro aushängenden bzw. ausliegenden gültigen Preisliste.
- d) Es gelten die Abfallschlüssel-Nrn. des Europäischen-Abfallarten-Kataloges aus dem Positivkatalog aus dem aktuellen Zertifikat zum Entsorgungsfachbetrieb der A. Frauenrath Recycling GmbH.
- e) Für kohlenteerhaltigen Straßenaufbruch und andere gefährliche Abfallstoffe wird das elektronische Abfall-Nachweisverfahren angewendet. Hier ergeben sich besondere Kriterien aus den Zusatzbestimmungen des Entsorgungsnachweises. Vor der Anlieferung von kohlenteerhaltigem Straßenaufbruch und anderen gefährlichen Abfallstoffen ist zudem eine Deklarations-Analyse vorzulegen.

Für die Bearbeitung des Entsorgungsnachweises und der Begleitscheine beim elektronischen Entsorgungsnachweisverfahren wird eine Aufwandsentschädigung gem. der im Wiegebüro aushängenden bzw. ausliegenden gültigen Preisliste berechnet.

- f) Der Anlieferer ist verpflichtet, ausschließlich den deklarierten Abfall zur Verwertung/Entsorgung anzuliefern. Bei Abweichungen oder Änderungen von Angaben in der verantwortlichen Erklärung hat der Anlieferer die Entsorgungsanlage hiervon unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Die Anlieferungen müssen sortenrein im Sinne der Angaben unter Abfallbeschreibung der verantwortlichen Erklärung (VE 2) erfolgen. Beimischungen anderer Abfälle dürfen nicht erfolgen. Soweit gesetzliche Vorgaben oder die ordnungsgemäße Entsorgung dies erfordern, können nachträglich weitere Auflagen erteilt werden. Die Annahmeerklärung ergeht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs und ist längstens gültig bis zum Ablaufs des EN.
- g) Der Abfall darf eine Kantenlänge von 0,60 m nicht überschreiten. Bei Kantenlängen über 0,60 m wird ein Zuschlag für die Vorzerkleinerung gemäß der im Wiegebüro aushängenden bzw. ausliegenden gültigen Preisliste aufaddiert.
- h) Die Anlieferungen von gefährlichen Abfallstoffen sind mit dem Betriebsleiter (Tel.: 02452/189524) abzustimmen.

#### **§ 4 Zusicherung des Anlieferers**

- a) Der Anlieferer versichert, dass in den angelieferten Stoffen keine Bestandteile enthalten sind, die nach § 3 nicht angeliefert werden dürfen. Für den Fall, dass öffentlich rechtliche Vorschriften für die Anlieferung der Stoffe bestehen, versichert der Anlieferer deren Einhaltung vor Übergabe des Materials.
- b) Der Anlieferer bzw. sein Erfüllungsgehilfe ist verpflichtet, auf dem Kippnachweis seinen Namen, das amtliche Kennzeichen des anliefernden Fahrzeuges und die Herkunft des Materials anzugeben. Der Anlieferer hat die Angaben auf dem Kippnachweis zu unterschreiben.
- c) Wir sind nicht verpflichtet, die Unterschriftsberechtigung des Anlieferers zu prüfen.

#### **§ 5 Prüfungsrecht**

- a) Falls in Bezug auf die richtige Kennzeichnung der Stoffe Zweifel bestehen, sind wir berechtigt, das Material zu untersuchen oder untersuchen zu lassen. Ergibt die Untersuchung, dass die angelieferten Stoffe Bestandteile enthalten, die nach § 3 nicht angeliefert werden dürfen, können wir die Materialien an den Anlieferer auf dessen Kosten zurückgeben. In diesem Fall trägt die Kosten der Untersuchung der Anlieferer. Er hat uns von allen hieraus entstehenden Ansprüchen freizustellen.
- b) Das Ergebnis der Untersuchung ist für das weitere Vorgehen verbindlich.

## **§ 6 Haftung des Anlieferers für die Beschaffenheit der Materialien**

- a) Für Schäden aufgrund der Anlieferung von Stoffen, die in § 3 als nicht erlaubt bezeichnet sind, haftet der Anlieferer in vollem Umfang allein. Sollten wir aufgrund eines solchen Schadensereignisses von Dritten in Anspruch genommen werden, ist der Anlieferer verpflichtet, uns von sämtlichen Ansprüchen, insbesondere nach § 22 Wasserhaushaltsgesetz und § 823 BGB sowie von sämtlichen Kosten, insbesondere aufgrund ordnungsbehördlicher Maßnahmen, freizustellen.
- b) Der Anlieferer haftet für eigenes und das Verschulden seiner Erfüllungsgehilfen. Er verzichtet auf die Entlastungsmöglichkeiten nach § 831 BGB.
- c) Sofern wir den Anlieferer wegen Verstoßes gegen diese Bestimmungen in Anspruch nehmen, hat dieser den Nachweis zu erbringen, dass die angelieferten Materialien keine Stoffe enthalten, die nach § 3 nicht angeliefert werden dürfen.

## **§ 7 Verfahren der Anlieferung**

- a) Mit dem Einfahren auf unserem Gelände hat der Anlieferer den Anweisungen unserer aufsichtsführenden Mitarbeiter Folge zu leisten.
- b) Anlieferungen sind grundsätzlich zuerst im Wiegebüro anzumelden.
- c) Unsere Mitarbeiter sind vor dem Abladen zu verständigen, um eine Kontrolle nach § 3 durchführen zu können.
- d) Die angelieferten Materialien gehen erst in unser Eigentum über, nach dem die abgeladene Fuhre von unseren Mitarbeitern begutachtet wurde.
- e) Der Anlieferer versichert, dass die Lieferung frei von Rechten Dritter ist.
- f) Die tägliche Kippzeit entspricht der Öffnungszeit und wird durch Aushang im Wiegebüro bekannt gegeben. Zudem werden die aktuellen Öffnungszeiten auf der Internetseite [www.frauenrath.de](http://www.frauenrath.de) veröffentlicht.
- g) Die Abrechnung erfolgt grundsätzlich nach den Wiegenscheinen unserer geeichten Fahrzeugwaage bei Anlieferung.

## **§ 8 Haftung**

Unsere Haftung, gleich aus welchem Rechtsgrund, beschränkt sich – außer bei Personenschäden – auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

## **§ 9 Erfüllungsort/Gerichtsstand**

Erfüllungsort für alle Leistungen und Lieferungen ist unser Geschäftssitz. Ist der Anlieferer Unternehmer, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich rechtliches Sondervermögen, ist der Gerichtsstand der Sitz unseres Unternehmens. Wir sind jedoch auch berechtigt, den Kunden an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Stand: 23.02.2011